



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 10 Donnerstag, 23.08.2012

- Manövermeldung der Bundeswehr; Seite 111
Übung vom 11.09. – 20.09.2012
Übung vom 01.10.12 – 31.10.12
Übung vom 01.11.12 – 30.11.12
Übung vom 03.12.12 – 21.12.12
- Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Seite 113
Gewässer I / Donau;
Hochwasserschutz zwischen Straubing und Vilshofen
- Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf Seite 114
hier: Kraftloserklärungen
- Landes- und Regionalplanung Seite 115
Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald;
Beteiligung der Öffentlichkeit
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Seite 116
Oberpörling-Wallerfing für das Haushaltsjahr 2012
- Wassergesetze; Seite 118
Verrohrung des Seckergrabens im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 876 der
Gem. Hengersberg durch die Edscha Automotive Hengersberg GmbH, Schar-
wächterstr. 5, 94491 Hengersberg
hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Wassergesetze; Seite 119
Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Restauskiesung
und Rekultivierung im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 2776, 2777 und 2779
bis 2782, Gemarkung Pankofen, durch den Vorhabensträger, Kieswerk Walter
Hilmer, Holzschwaig 11, 94447 Plattling
hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Wassergesetze; Seite 120
Wasserkraftanlage „Zillinger Mühle“ des Herrn Franz Grill, Exing 13, 94428
Eichendorf
hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

MANÖVERMELDUNG

Übungsraum:

St. Englmar UQ 405 305, Ruhmannsfelden UQ 528 280, Deggendorf UQ 495 116, Natternberg UQ 470 097, Altenbuch UQ 350 050, Mengkofen UP 117 995, Neuhofen UQ 062 036, Sallach UQ 063 100, Rain UQ 147 203, Mitterfels UQ 304 277

voraussichtliche Ballungsräume:

StoÜbPI Bogen 33U UQ 318 189 – Wasserübungsplatz 33U UQ 318 186 – Ödwies UQ 452 267-
StoÜbPI Metting 33 UQ 154 083, Mariaposching UQ 390 102

Zeit:

11.09.-20.09.2012

Nähere Angaben zur Übung:

Name: „Schneller Luchs 09“

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Übung im freien Gelände für die Sanitätstruppe unter einsatznahen Bedingungen.

Besonderheiten:

Blaulichteinsatz zu Übungszwecken
Einsatz Nebelmittel für Hubschrauberlandungen

Geplante Übungsaktivitäten:

a) Außenlandungen, b) Gewässerüberquerungen, e) Leuchtkörper, Manövermunition

Einzelheiten zur Übung:

Darstellung eines Verkehrsunfalls mit Bus. Sicherung und Absicherung eines Kfz-Unfall. Versorgung und Transport von Verwundeten. Marsch mit Kfz im Patrouillen-Rahmen. Sicherung von Objekten. Einrichten und Betrieb eines vorgelagerten Gefechtsstandes.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdäusübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 27. Juli 2012
LANDRATSAMT

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

MANÖVERMELDUNG

Übungsraum:

SCHWABACH 32U PV 4865 – KALLMÜNZ 32U QV 1650 – NEUBURG v. WALD 33 U UQ 1070 – CHAM 33 U UQ 3055 - REGEN 33 U UQ 6325 – PASSAU 33 U UP 7685 – SIMBACH 33U UP 3282 – EGGENFELDEN 33U UP 3364 – TAUFKIRCHEN 33U TP 8849 – MOOSBURG 32U QU 1772- ALLERSHAUSEN 32U PU 9276 – THEISSNING 32U PV 8910 – NEUBURG a. d. DONAU 32U PV 6001 – NÖRDLINGEN 32U PV 1012 – FREMDINGEN 32U PV 0725 – GUNZENHAUSEN 32U PV 2943

voraussichtliche Ballungsräume:

KEINE

Zeit:

01.10.12 – 31.10.12

01.11.12 – 30.11.12

03.12.12 – 21.12.12

Nähere Angaben zur Übung:

Fliegerische Aus- und Weiterbildung 2012

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Taktikausbildung großräumiger PAH-Einsatz im Rahmen der Fliegerischen Aus- und Weiterbildung.

Besonderheiten:

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen findet grundsätzlich kein fliegerischer Dienst statt.

Geplante Übungsaktivitäten:

a) Außenlandungen

Einzelheiten zur Übung:

KEINE, teilweiser Einsatz von Rauchkörpern möglich

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 08. August 2012
LANDRATSAMT

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

**Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Gewässer I / Donau;**

Hochwasserschutz zwischen Straubing und Vilshofen
Vorlandmanagement zur Wiederherstellung der Hochwassersicherheit
Herstellung der Ausgleichsfläche Natternberg durch den Freistaat Bayern,
vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

hier: Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung

BEKANNTMACHUNG:

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG vorgeschrieben ist.

Im Zuge der Vorprüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3 Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Deggendorf, 06.08.2012
Landratsamt Deggendorf

gez.

B e c k e r
ORR

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch

Nr. 3781180462

Nr. 4963125200

wird gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 10.08.2012 und 16.08.2012

Sparkasse Deggendorf

**Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald;
Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Regionale Planungsverband Donau-Wald erlässt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG folgende

Bekanntmachung:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald hat am 11. Oktober 2011 beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben. Der Fortschreibungsentwurf des Kapitels

B III Energie

B III 1. Allgemeines

B III 1.1 Windenergie

wurde vom Planungsausschuss am 27.04.2012 gebilligt. Der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Umweltbericht - liegt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG beim Landratsamt Deggendorf zur Einsichtnahme aus.

Auslegungsort:

Landratsamt Deggendorf
Zimmer Nr. 102, 1. Stock
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

Auslegungszeit:

03. September 2012 bis 31. Oktober 2012 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag von 07.30 bis 12.30 Uhr, Dienstag von 07.30 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 07.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag von 07.30 bis 17.00 Uhr, Freitag von 07.30 bis 12.00 Uhr)

Darüber hinaus ist der Entwurf in das Internet eingestellt.

Internet:

Der Entwurf kann im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

www.regierung.niederbayern.bayern.de
www.region-donau-wald.de

Schriftliche Äußerungen zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Donau-Wald, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, möglich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Straubing, 14.08.2012
Regionaler Planungsverband Donau-Wald

Reisinger, Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Oberpörling-Wallerfing für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Grundschule Oberpörling-Wallerfing folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 05.04.2011 bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 167.052 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 25.100 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 89.702,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2011 auf 109 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **822,9541 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 10.09.2012 bis einschließlich 17.09.2012 öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling, Zimmer 15, zur Einsichtnahme auf. Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 BekV).

Niederpörling, den 16.08.2012

Schulverband Grundschule Oberpörling-Wallerfing

gez.

Loibl
Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt Deggendorf
41-641-4/2 Ba

Wassergesetze;

Verrohrung des Seckergrabens im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 876 der Gem. Hengersberg durch die Edscha Automotive Hengersberg GmbH, Scharwächterstr. 5, 94491 Hengersberg

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG vorgeschrieben ist.

Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt. Sie ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, –Wasserrecht und Umweltfragen-, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/3100-406, eingeholt werden.

Deggendorf, 23.08.2012
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Restauskiesung und Rekultivierung im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 2776, 2777 und 2779 bis 2782, Gemarkung Pankofen, durch den Vorhabensträger, Kieswerk Walter Hilmer, Holzschwaig 11, 94447 Plattling

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG:

Das Kieswerk Walter Hilmer hat die wasserrechtliche Gestattung für die Restauskiesung und Rekultivierung im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 2776, 2777 und 2779 bis 2782, Gemarkung Pankofen beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG vorgeschrieben ist.

Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt. Sie ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, –Wasserrecht und Umweltfragen-, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/3100-406, eingeholt werden.

Deggendorf, 23.08.2012
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

Landratsamt Deggendorf
41-643-3 Fr

**Wassergesetze;
Wasserkraftanlage „Zillinger Mühle“ des Herrn Franz Grill, Exing 13, 94428 Eichendorf**

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG:

Herr Franz Grill, Exing 13, 94428 Eichendorf, hat den Antrag auf Herstellung einer Fischaufstiegs- und -abstiegsanlage sowie Erneuerung der Turbine gestellt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG vorgeschrieben ist. Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt. Sie ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, –Wasserrecht und Umweltfragen-, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/3100-365, eingeholt werden.

Deggendorf, 22.08.2012
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin